

**Zurück an:**

Markt Cadolzburg  
Standesamt / Friedhofsverwaltung  
Rathausplatz 1  
90556 Cadolzburg  
Telefon: 09103 / 509-80 oder -21  
Fax: 09103 / 509-10



**Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen Cadolzburg und Zautendorf**

Hiermit stelle ich als Gewerbetreibender den Antrag auf Prüfung der Zulassungserfordernisse und Ausstellung eines Berechtigungsausweises gem. § 36 der Friedhofssatzung des Marktes Cadolzburg in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung des Marktes Cadolzburg. Das heißt auf die **jährliche Zulassung** meiner gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen des Marktes Cadolzburg als Steinmetz / Bildhauer.

<b>Antragsteller (Firma, Name):</b>	
<b>Art des Gewerbes:</b>	
<b>Straße, Hausnummer:</b>	
<b>PLZ / Ort:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>Fax:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Regelungen der beiden Friedhofssatzungen des Marktes Cadolzburg in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung kann der Berechtigungsausweis entzogen werden.

---

Ort, Datum Unterschrift, ggfs. Firmenstempel

## **Auszug aus der Friedhofssatzung des Marktes Cadolzburg vom 16.02.2016**

### § 36 Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß herzurichten.
- (5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **Auszug aus der Gebührensatzung zur Benutzung der Friedhöfe Cadolzburg und den Friedhof Zautendorf**

### § 10 Verwaltungsgebühren

- (2) Gebühr für die Erlaubniserteilung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen (jährlich) 75,00 Euro